

Satzung

(Fassung vom 18.01.2010)

Trauernde Eltern und Kinder im Saarland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen

„Trauernde Eltern und Kinder im Saarland e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen - Trauernde nach dem Tod eines Kindes und trauernde Kinder - gemäß § 53 AO Nr. 1, die aufgrund ihres seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind. Der Verein macht es sich zur Aufgabe sie zu unterstützen und zu begleiten.

Trauernde im Sinne dieser Satzung sind:

- Eltern, Großeltern und Nahestehende in ihrer Trauer um den Tod ihres Kindes.
- Kinder in ihrer Trauer um den Tod oder den Verlust eines Elternteils, eines Geschwisters oder eines dem Kind anderweitig wichtigen Menschen.
- Mütter oder Väter in ihrer Trauer um den Tod des Lebenspartners, sofern das angehörige Kind vom Verein begleitet wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (§§ 52ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Aufbau und Betrieb einer Beratungsstelle zur Begleitung und Betreuung von Trauernden.
- Erstellung und Durchführung eines Fortbildungskonzeptes zur Erwachsenenbildung im Bereich der Trauerforschung und Trauerbegleitung für alle Berufsgruppen, die durch die genannte spezifische Trauersituation betroffen sind
- Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit mit Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, die im psychosozialen Bereich tätig sind.

- Aufbau eines Angebotes an Seminaren, Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen für trauernde Eltern und Kinder in der Region

Diese Aufgaben werden erbracht mit dem Ziel der Unterstützung der Individuen sowie der Familiensysteme.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral und kennt keine Unterschiede rassischer, nationaler, geschlechtlicher, religiöser, konfessioneller und beruflicher Art.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen ambulant erbringen.

Der Verein betreut mit seiner Arbeit auch Trauernde, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seinen Zweck (§ 2 dieser Satzung) unterstützt. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Mitgliederversammlungen und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet Diskretion bezüglich der Beschlüsse und der Arbeit des Vereins zu wahren.

c) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt

- durch Ausschluss aus dem Verein.
- bei juristischen Personen mit Erlöschen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder in zwei aufeinander folgenden Jahren seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

d) Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag ist durch den Vorstand eine Beitragsbefreiung bzw. -minderung möglich.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
- der Beirat, wenn dieser gebildet wurde.

§ 5 Der Vorstand

a) Zusammensetzung und Wahl

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzern/innen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende vertritt den / die 1. Vorsitzende dann, wenn diese/r verhindert ist.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

b) Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

c) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§6 Die Mitgliederversammlung

a) Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

b) Aufgaben

- In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen:
die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Rechnungsprüfer/innen jeweils eine/r ausscheiden muss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

- den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliederbeiträge,
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

c) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu vollziehen.

§7 Der Beirat

Zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes, insbesondere zur Beratung des Vereins in wissenschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat hat nur beratende Funktion.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband „Verwaiste Eltern in Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2010 beschlossen.

Saarlouis, den 18. Januar 2010

Gez. Gründungsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....